

DGQ-Koordinatenmesstechniker/in - 3D Plus

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Koordinatenmesstechniker/in - 3D Plus“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Koordinatenmesstechniker - 3D Plus“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Aufbaulehrgang 3D Koordinatenmesstechnik“.
2. Vorliegen des gültigen Zertifikates „DGQ-Messtechniker“

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf Wissen und Fertigkeiten, die in den DGQ-Veranstaltungen
 1. Längenprüftechnik I: Geometrische Produktspezifikationen (GPS) - Form- und Lagetoleranzen
 2. Längenprüftechnik II: Prüfen von Werkstücken nach GPS
 3. Längenprüftechnik III: Auswertung von Prüfergebnissen nach GPS
 4. Aufbaulehrgang 3D Koordinatenmesstechnik vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem praktischen Teil, der zwei Module umfasst:
Modul 1: schriftliche Erarbeitung eines Messablaufplans
Modul 2: Lösung einer messtechnischen Aufgabe mit mündlicher Präsentation der Ergebnisse.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
 2. Praktische Prüfung:
Modul 1: 60 Minuten
Modul 2: 15 Minuten zur Vorbereitung
10 Minuten zur Präsentation der Ergebnisse.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen und praktischen Prüfungsteil sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
 - Lehrgangsunterlagen und Lehrgangsmitschriften in Papierform
 - Fachliteratur und Nachschlagewerke in Papierform
 - Taschenrechner
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 80 Punkten. Diese werden wie folgt verteilt:
 - Modul 1: 50 Punkte
 - Modul 2: 30 Punkte
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Koordinatenmesstechniker - 3D Plus“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2020 in Kraft.